

<b>Vorlage</b>  Federführende Dienststelle: Verwaltungsleitung Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 01/0089/WP16 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.09.2010 Verfasser:						
<b>Zensusgesetz 2011</b> <b>hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend die Ausübung</b> <b>des Optionsrechtes der Stadt Aachen nach § 6 Abs. 3 Aachen-</b> <b>Gesetz</b>							
Beratungsfolge: <span style="float: right;">TOP: __</span>  <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>08.09.2010</td> <td>Rat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	08.09.2010	Rat	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz					
08.09.2010	Rat	Entscheidung					

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit der StädteRegion Aachen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zur Ausübung des Optionsrechts der Stadt Aachen nach § 6 Abs. 3 Aachen-Gesetz zur Wahrnehmung der Ausführung des Zensusgesetzes 2011 für das Gebiet der Stadt Aachen abzuschließen.

## **Erläuterungen:**

Im Jahre 2011 findet in Deutschland und in allen Mitgliedstaaten der EU eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (der sog. Zensus 2011) statt. Gesetzliche Grundlage ist das Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009 (ZensG 2011), das am 16. Juli 2009 in Kraft getreten ist.

Das Zensusausführungsgesetz liegt in der Entwurfsfassung (Stand: 29.06.2010) vor. Die endgültige und verbindliche Bestätigung erfolgt durch das Landesausführungsgesetz zum Zensus 2011 (voraussichtlich im Herbst 2010). Danach soll gemäß § 3 Abs.1 des Entwurfes zum Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (AusfG NRW ZensG 2011) den kreisfreien Städten (Ziffer 1), den Kreisen für die kreisangehörigen Gemeinden (Ziffer 2) und gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 AusfG NRW ZensG 2011 der Städteregion Aachen für ihr gesamtes Regionsgebiet obliegen.

Der zu Ziffer 3 AusfG NRW ZensG 2011 im Gesetzesentwurf erfolgte Zusatz „§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion (Aachen-Gesetz) bleiben unberührt“, verweist ausdrücklich auf die Optionsmöglichkeit der Stadt Aachen, die Aufgaben nach dem Zensusausführungsgesetz für das Gebiet der Stadt Aachen in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

Mit Schreiben vom 12.02.2010 hat die StädteRegion Aachen die Stadt um Übernahme der Aufgaben nach dem Zensusgesetz 2011 für das gesamte Städteregionsgebiet gebeten.

Um die Durchführung des Zensus 2011 für das gesamte Städteregionsgebiet durch die Stadt Aachen rechtlich abzusichern, sind zwei öffentlich-rechtliche Vereinbarungen erforderlich.

Entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 3 des Aachen Gesetzes erfolgt der Übergang der Durchführung des Zensus 2011 in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Aachen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW). Diese Vereinbarung muss bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausführungsgesetzes-Zensus 2011 durch die Bezirksregierung Köln genehmigt werden.

Für die Durchführung des Zensus 2011 im übrigen Zuständigkeitsbereich der StädteRegion durch die Stadt Aachen genügt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. GkG NW, die nach Wirksamwerden des Ausführungsgesetzes-Zensus 2011 geschlossen und durch die Bezirksregierung Köln genehmigt werden kann.

## **Anlage**

- öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## **Anlage/n:**

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcel Philipp,

und

der Städteregion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat Helmut Etschenberg

betreffend die Ausübung des Optionsrechtes der Stadt Aachen und die damit verbundene örtliche Durchführung des Zensus 2011 im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Aachen.

## **Präambel**

Im Jahre 2011 findet in Deutschland und in allen Mitgliedstaaten der EU eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (der sog. Zensus 2011) statt. Gesetzliche Grundlage ist das Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009 (ZensG 2011) das am 16. Juli 2009 in Kraft getreten ist.

Das Zensusausführungsgesetz liegt in der Entwurfsfassung (Stand: 29.06.2010) vor. Die endgültige und verbindliche Bestätigung erfolgt durch das Landesausführungsgesetz zum Zensus 2011 (voraussichtlich im Herbst 2010). Danach soll gemäß 3 Abs.1 des Entwurfes zum Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (AusfG NRW ZensG 2011) den kreisfreien Städten (Ziffer 1), den Kreisen für die kreisangehörigen Gemeinden (Ziffer 2) und gemäß 3 Abs. 1 Ziffer 3 AusfG NRW ZensG 2011 der Städteregion Aachen für ihr gesamtes Regionsgebiet obliegen. Der zu Ziffer 3 AusfG NRW ZensG 2011 im Gesetzesentwurf erfolgte Zusatz 6 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion (Aachen-Gesetz) bleiben unberührt, verweist ausdrücklich auf die Optionsmöglichkeit der Stadt Aachen, die Aufgaben nach dem Zensusausführungsgesetz für das Gebiet der Stadt Aachen in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

## **1 Ausübung des Optionsrechtes**

Gemäß 6 Abs. 3 S. 2 des Aachen-Gesetz vereinbaren die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß der 1 und 23ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), auf der Grundlage des Entwurfes des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 29.06.2010 den durch die Ausübung der Option zu bewirkenden Übergang der Aufgabe örtliche Durchführung Zensus 2011" für das Gebiet der Stadt Aachen auf die Stadt Aachen.

## **2 Aufgabenerfüllung**

(1) Die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen sind sich darüber einig, dass das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe zur örtlichen Durchführung des Zensus 2011 auf die Stadt Aachen übergehen.

(2) Der Stadt Aachen obliegt die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Sie hat u.a. gemäß dem Entwurf zum Zensusausführungsgesetz im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfange eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten .

(3) Die Stadt Aachen und die Städteregion sind sich darin einig, dass die Aufgabenerfüllung, wie sie der Entwurf zum Zensusausführungsgesetz in 3 ff vorsieht, im Gesetzgebungsverfahren noch eine Änderung / Konkretisierung erfahren kann. Demgemäß erfolgt die Aufgabenwahrnehmung vollumfänglich in der Fassung des Gesetzeskraft erlangenden Ausführungsgesetzes zum Zensus 2011.

## **3 Kostenerstattung**

(1) Das ZensG vom 08.07.2009 (BGBl. I S. 17819) regelt in 25 die Finanzausweisung des Bundes an die Länder. Der Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 29.06.2010 sieht in § 15 eine Kostenerstattungsregelung vor. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Regelung im Gesetzgebungsverfahren noch eine Änderung erfahren kann.

(2) Die mit der Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten sind solche der kreisfreien Stadt Aachen. Die mit der Aufgabenerfüllung einhergehende Kostenerstattung durch das Land NRW auf der Grundlage der Kostenerstattungsvorschrift des Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 wird demgemäß vollumfänglich von der Stadt Aachen vereinnahmt.

Marcel Philipp  
Oberbürgermeister der Stadt Aachen

Helmut Etschenberg  
Städteregionsrat der Städteregion Aachen

Wolfgang Rombey  
Stadtdirektor der Stadt Aachen

Axel Hartmann  
Allgemeiner Vertreter des Städteregionsrates